

# **Struktur und Nutzungsregeln der Elektronischen Bauakte (ELBA) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oberursel (Taunus)**

- Auszug -

## **Anwendung der Elektronischen Bauakte für Baugenehmigungsverfahren für Sonderbauten nach § 58 HBO**

### **2.2 Aus Sicht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfingenieur) für Prüfaufträge von der Bauaufsicht für Sonderbauten:**

1. Der Sachverständige für Standsicherheit erhält einen Prüfauftrag von der Bauaufsichtsbehörde per E-Mail und parallel dazu in Schriftform mit Original-Unterschrift auf dem Postweg.
2. Der Sachverständige für Standsicherheit erhält eine Einladung per E-Mail. Über einen Link kann er sich als Teilnehmer einloggen.

Ab diesem Zeitpunkt hat der Sachverständige Leserechte (L) oder Lese- und Schreibrechte (S) in die Ordner:

- 10 – Antragsunterlagen (L)
- 20 – Anforderung von Stellungnahmen (L)
- 21 – Eingang von Stellungnahmen (S)
- 22 – Nichtöffentl. Anl. zu Stellungnahmen (S)
- 50 – Bescheide Bauaufsicht (L)
- 51 – Anlagen Bauaufsicht (L)
- 52 – Bescheide anderer Stellen (S) und
- 60 – Bescheinigungen (L)

3. Der zu prüfende Statische Nachweis ist im Ordner „10 – Antragsunterlagen“ abgelegt. Hier können die Unterlagen eingesehen und heruntergeladen werden.
4. Die Unterlagen können auf der Plattform mit Hilfe des hiermit zur Verfügung gestellten Viewer bearbeitet und mit Prüfvermerken versehen werden. Alternativ können die Dokumente heruntergeladen und mit einem gesonderten Viewer bearbeitet und mit Prüfvermerken versehen werden. Gesonderte Viewer stehen auch als kostenfreie Software (z.B. PDF XChange Viewer) im Internet zur Verfügung.
5. Nach erfolgter Prüfung lädt der Sachverständige für Standsicherheit sowohl den Prüfbericht als auch den mit Prüfvermerken versehenen Statischen Nachweis in den Ordner „21 – Eingang von Stellungnahmen“ hoch. Die Bauaufsicht erhält automatisch eine Benachrichtigung über das Hochladen der Dokumente. Eine zusätzliche Benachrichtigung ist nicht erforderlich.
6. Prüfberichte des Sachverständigen für Standsicherheit sind jeweils mit Original-Unterschriften versehen 2-fach parallel per Post an die Bauaufsichtsbehörde zu versenden.
7. In den Prüfberichten sind neben der Bezeichnung der Unterlagen auch der Dateiname und das Datum der Datei anzugeben, die der Prüfung zu Grunde gelegt wurde, damit unmissverständlich der Bezug hergestellt werden kann.

8. Der Prüfbericht und die Statik werden als Bestandteil der Baugenehmigung der Bauherrschaft in Papierform ausgehändigt. Der Prüfbericht wird im Original beigelegt. Der Statische Nachweis enthält die farbigen Prüfvermerke des Sachverständigen für Standsicherheit.

Die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen des Statischen Nachweises für die Prüfung in Papierform ist unmittelbar mit dem Ersteller der Statik bzw. der Bauherrschaft abzustimmen.